

Information zur Gläubigerbeteiligung im Zuge des Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetzes

(Letzte Aktualisierung: Mai 2023)

Damit in der gesamten Europäischen Union einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken geschaffen werden, hat die EU eine entsprechende Richtlinie (Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese Richtlinie gilt für sämtliche Kreditinstitute in der Europäischen Union, die Einlagen von Kunden hereinnehmen und Kredite vergeben. In Österreich wurde sie durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) in nationales Recht umgesetzt.

Durch das BaSAG wird die Abwicklung von in Schieflage geratenen Kreditinstituten geregelt. Durch Anwendung von verschiedenen Abwicklungsinstrumenten soll rasch auf dieses Problem reagiert werden.

Bei einem drohenden Zahlungsausfall eines Kreditinstitutes kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente einsetzen:

- Unternehmensveräußerung
Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte des Kreditinstitutes werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Gläubiger des Kreditinstitutes können dadurch einen neuen Vertragspartner bekommen.
- Brückeninstitut
Hier übernimmt ein öffentliches Institut Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte des Kreditinstitutes. Auch hier kommt es für die Gläubiger des Kreditinstitutes zu einer Änderung ihres Vertragspartners.
- Ausgliederung
In diesem Fall ordnet die zuständige Behörde an, dass Vermögen und/oder Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes auf eine Zweckgesellschaft, eine sogenannte „*bad bank*“, zum Abbau übertragen werden. Auch hier kommt es für die Gläubiger des Kreditinstitutes zu einer Änderung ihres Vertragspartners.
- Gläubigerbeteiligung („bail in“)
Bei einem von der zuständigen Behörde bestimmten *bail in* werden Eigen- und Fremdkapital des betroffenen Kreditinstitutes ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Dies ist das wichtigste Abwicklungsinstrument und soll sicherstellen, dass zunächst die Eigentümer des Kreditinstitutes und die ungesicherten Gläubiger für Verluste des abzuwickelnden Kreditinstitutes aufkommen müssen und nicht die öffentliche Hand bzw. der Steuerzahler.

Folgende Reihenfolge der Verlustzuweisung ist vorgesehen:

1. Stufe: Hartes Kernkapital – Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente.
2. Stufe: Zusätzliches Kernkapital – zB Additional Tier 1 Emissionen.
3. Stufe: Ergänzungskapital – zB Tier 2 Emissionen.
4. Stufe: Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente, die nicht die Anforderungen an das zusätzliche Kernkapital oder das Ergänzungskapital erfüllen.
5. Stufe: Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente – zB senior non-preferred Anleihen, bei denen in den Vertragsunterlagen bzw. im Prospekt ausdrücklich auf ihren niedrigeren Rang hingewiesen wurde.
6. Stufe: Übrige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zB senior unsecured Anleihen) sowie nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Großunternehmen.
7. Stufe: Von der Einlagensicherung nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000 von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine privilegierte Stellung und sind – wenn überhaupt – erst ganz zum Schluss vom *bail in* betroffen („bevorzugte Einlagen“).

Nicht unter einen *bail in* fallen Einlagen, die vollständig der Einlagensicherung unterliegen sowie fundierte Bankschuldschreibungen oder gedeckte Schuldverschreibungen und Sondervermögen (zB Investmentfonds).

Im Einzelfall kann die Abwicklungsbehörde – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen – gewisse Bankverbindlichkeiten, die gemäß BaSAG dem „Bail-in“ unterliegen, von der Gläubigerbeteiligung vollständig oder teilweise ausnehmen, wobei kein Gläubiger im Rahmen eines Bail-in-Verfahrens schlechter gestellt werden darf als bei einem regulären Insolvenzverfahren.

Risikohinweis: Die Anwendung des *bail in*-Instruments kann für Anleger zum Verlust eines Teiles oder im äußersten Fall zum Totalverlust ihres investierten Kapitals führen.

Weitere Informationen können Sie im Gesetzestext des BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014 idgF, oder auf der Website der Oesterreichischen Nationalbank unter dem Link <https://www.oenb.at/finanzmarkt/drei-saeulen-bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus.html> finden.